

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. H. als
Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20. September 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 30. September 2003 im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Kläger sei im streitigen Zeitraum nicht erwerbsunfähig und auch nicht berufsunfähig gewesen, denn er habe nach den medizinischen Feststellungen noch vollschichtig körperlich leichte Arbeiten wie zB Kontrolltätigkeiten oder das Verpacken von Kleinteilen ausüben können. Hierzu stütze sich der Berufungssenat auf die von ihm eingeholten Gutachten, angesichts derer keine Veranlassung zu weiteren Untersuchungen oder Begutachtungen bestanden habe, wie sie vom Kläger beantragt worden seien. Der Fall einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsminderung liege nicht vor. Auch die Wegefähigkeit des Klägers sei gegeben. Berufsunfähigkeit liege beim Kläger nicht vor, weil er als ungelernter Arbeiter auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar sei. Unbeachtlich sei, dass der Kläger von der griechischen Gesundheitskommission als Invalide mit einem Grad der Invalidität von 82 vH eingestuft worden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem persönlichen Schreiben Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Mit Schreiben vom 20. Januar 2006 hat Rechtsanwalt Dr. H. für den Kläger ebenfalls Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit weiterem Schreiben vom 23. Februar 2006 hat Rechtsanwalt Dr. H. erläutert, dass vom Kläger im derzeitigen Verfahrensstand lediglich seine Beiordnung im Wege der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gewünscht werde. Dies hat der Kläger mit dem an Rechtsanwalt Dr. H. gerichteten und dem BSG vorgelegten Schreiben vom 14. Februar 2006 ebenfalls zum Ausdruck gebracht; Rechtsanwalt Dr. H. solle nicht tätig werden, bis über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden sei. Daraufhin hat Rechtsanwalt Dr. H. , ohne eine Vollmacht vorgelegt zu haben, unter dem 15. März 2006 mitgeteilt, dass er das Mandat niedergelegt habe.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gleichwohl wirksam gestellt worden, weil der Kläger auf das entsprechende Hinweisschreiben des BSG vom 16. Januar 2006 die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersandt und damit hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. H. beantragen möchte. Da hiermit bereits von einer wirksamen Stellung des Prozesskostenhilfeantrags auszugehen ist, kann dahinstehen, ob für den förmlich gestellten Antrag von Rechtsanwalt Dr. H. eine wirksame Vollmachtserteilung durch den Kläger vorlag.



- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. H. ist jedoch abzulehnen, weil nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 6 Die Erfolgsaussicht des vom Kläger beabsichtigten Beschwerdeverfahrens ist allerdings nicht bereits deshalb zu verneinen, weil die von Rechtsanwalt Dr. H. förmlich eingelegte Beschwerde nicht durch einen nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet wurde, bevor Rechtsanwalt Dr. H. das Mandat niedergelegt hat. Rechtsanwalt Dr. H. hatte nach dem vorgelegten Schreiben des Klägers ersichtlich kein Mandat zur Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Sein Mandat sollte sich allenfalls auf das Prozesskostenhilfverfahren beschränken.
- 7 Die hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist gleichwohl zu verneinen, weil nicht zu erkennen ist, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 8 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 9 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Eine Frage ist grundsätzlich nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 10 Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Niesel in Kasseler Komm, Ablegeord-*



ner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch aF). Auf angeblich fehlende deutsche Sprachkenntnisse kann sich der Kläger nicht berufen (BSGE 68, 288 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 11). Ebenso ist geklärt, dass die Feststellung von Invalidität durch den Rentenversicherungsträger eines Mitgliedstaats für den Träger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union nur insoweit verbindlich ist, als die Übereinstimmung von Tatbestandsmerkmalen der Invalidität im Verhältnis zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten iS von Art 40 Abs 4 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 (in der gegenwärtigen Fassung) anerkannt worden ist (vgl dazu BSG SozR 3-6050 Art 40 Nr 3). Eine solche Übereinstimmungserklärung liegt im Verhältnis zwischen der griechischen Invaliditätsregelung und den Bestimmungen des deutschen Rechts über Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bisher nicht vor.

- 11 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssinne. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat; denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (stRspr - vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 12 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Wie den Ausführungen des Klägers zu entnehmen ist, möchte er in erster Linie eine mangelnde Sachaufklärung durch das LSG rügen, weil es keine weiteren medizinischen Untersuchungen bzw Gutachten veranlasst habe. Es kann letztlich dahinstehen, ob die Forderung des Klägers nach Einholung weiterer Gutachten, die er auch nach dem Erhalt der Terminsladung erneuert hat, als Stellung von Beweisanträgen anzusehen ist, wie auch offen bleiben kann, ob er diese Anträge bis zuletzt aufrechterhalten hat (vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29), nachdem er zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Selbst wenn man zu Gunsten des im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Klägers von bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisanträgen ausgehen wollte, so ist nicht ersichtlich, dass das LSG diese Anträge verfahrensfehlerhaft übergangen hätte bzw sich zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen.
- 13 Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, be-



deutliche Mängel aufweist (vgl. zB BSGE 1, 91), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen jeweils mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (BSG SozR 1500 § 103 Nr 24) oder Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (vgl. hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658).

- 14 Vorliegend sind Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger Mängel in den vom LSG eingeholten Gutachten, auf die das Berufungsurteil gestützt ist, nicht erkennbar. Weder bestehen Zweifel an der Sachkunde der hinzugezogenen Sachverständigen, noch lassen die als Entscheidungsgrundlage dienenden Gutachten Widersprüche erkennen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das LSG die Feststellung, die vom BSG in der früheren Beschwerdeentscheidung vom 20. Oktober 2004 (B 5 RJ 69/03 B) für erforderlich gehaltene Koronarangiografie sei zur weiteren Sachaufklärung nicht geboten gewesen, auf die diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen M. gestützt hat. Auch sind vom Kläger nach Erstellung der Gutachten keine weiteren medizinischen Unterlagen vorgelegt worden, aus denen sich die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung hätte ergeben können. Die vom Kläger vorgelegten drei Berichte vom 5. April 2005 waren Bestandteil der gutachterlichen Untersuchungen und bildeten somit bereits eine Grundlage für die ärztliche Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers.
- 15 Auch hinsichtlich der vom Kläger vorgebrachten Einwände zu den vom LSG genannten Kontrolltätigkeiten bzw. Verpackungstätigkeiten von Kleinteilen ist nicht zu erkennen, dass das LSG seiner Sachaufklärungspflicht verfahrensfehlerhaft nicht nachgekommen wäre. Da nach den Feststellungen des LSG eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bei dem Kläger nicht vorliegt, bedarf es für den als ungelernten Arbeiter einzustufenden Kläger nach der Rechtsprechung des BSG ohnehin keiner konkreten Benennung eines Verweisungsberufs. Im Übrigen erscheint die Schlussfolgerung des LSG, der Kläger könne mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen die genannten Tätigkeiten noch ausüben, schlüssig und nachvollziehbar.
- 16 Im Wesentlichen möchte der Kläger, wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, die Beweiswürdigung durch das LSG und damit letztlich die Richtigkeit des Berufungsurteils mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde angreifen. Eine von einem Beschwerdeführer behauptete fehlerhafte Rechtseinschätzung des LSG kann aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 17 Die vom Kläger gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 SGG) begründet worden ist. Die somit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4



Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.

- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

